

**ZENTRALE BEHÖRDE
DER GEMEINSCHAFT FÜR
ADOPTION**

**Zentrale Behörde der
Gemeinschaft
für Adoption:
ZBGA**

Jahresbericht 2016

Kontaktdaten:

Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Jugendhilfe
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: 087/596.448
Fax: 087/596.433
E-Mail: zbga@dgov.be
Internet: www.ostbelgienlive.be

EINLEITUNG

Seit September 2005 sind in Belgien die Gemeinschaften für die Information, Vorbereitung und Nachbetreuung in Sachen Adoptionen zuständig. Aus diesem Grund wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) ins Leben gerufen. Der Ausdruck Zentrale Behörde bezieht sich auf die Konvention von Den Haag vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Kooperation in Sachen internationale Adoption (CLH). Diese Konvention sieht vor, dass jeder Föderalstaat mehrere Zentrale Behörden bezeichnen kann. In Belgien gibt es neben der Zentralen Föderalen Behörde (ACF) noch 3 zentrale Gemeinschaftsbehörden:

- Vlaams Centrum voor Adoptie (VCA)
- Autorité Centrale Communautaire (ACC)
- Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA).

Die Zuständigkeiten zwischen diesen verschiedenen Behörden verteilen sich im Großen und Ganzen wie folgt:

Die Gemeinschaftsbehörden organisieren und kontrollieren den gesamten Adoptionsprozess sowohl bei der internationalen als auch bei der internen Adoption. Die Zentrale Föderale Behörde hingegen interveniert hauptsächlich in der administrativen Phase der Anerkennung der verschiedenen Adoptionen.

Die Jugendgerichte, die seit dem 1. September 2014 in ganz Belgien zu den neu gegründeten Familiengerichten gehören, sind befugt, über die Adoptionsfähigkeit der Adoptionswilligen und über die Adoptierbarkeit eines Kindes zu befinden. Sie sind ebenfalls befugt, über den Widerruf einer einfachen Adoption und die Revision einer Adoption (wenn es sich um ein Kind handelt) zu entscheiden.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind im Dekret vom 21. Dezember 2005 unter anderem folgende Aufgaben für die ZBGA vorgesehen:

- Informationen zur Adoption erstellen und veröffentlichen;
- die Organisation der Vorbereitung der Adoptionskandidaten gewährleisten;
- die Adoptionsvermittlung (in Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der FG) gewährleisten;
- die Durchführung der vom Jugendrichter beauftragten Sozialuntersuchungen;
- Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit einer Adoption entgegennehmen;
- Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Adoptionsdiensten der anderen Gemeinschaften sein;
- mit jeder zentralen Behörde in Belgien und im Ausland, die für die interne oder die internationale Adoption zuständig ist, zusammenzuarbeiten;
- gewährleisten, dass die post-adoptive Betreuung durchgeführt wird;
- die Aufbewahrung und den Zugang der Informationen über die Herkunft der Adoptierten sicherstellen.

Alle Adoptionskandidaten die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft leben, müssen sich als erstes an die ZBGA wenden wenn sie ein Kind adoptieren möchten, sei es für eine internationale, eine interne oder eine intrafamiliäre Adoption.

Jede Einschreibung zur Adoptionsvorbereitung führt zur Eröffnung einer Adoptionsakte in der ZBGA. In dieser Akte befinden sich alle nötigen Informationen über die Adoptionskandidaten und den Verlauf ihres Adoptionsprojektes.

DIE ADOPTIONSPROZEDUREN AUF EINEN BLICK

A. Die Adoption eines fremden Kindes aus dem In- oder Ausland



B. Die Adoption eines bekannten Kindes aus dem Inland

Innerfamiliäre Adoption

Adoption eines im Haushalt lebenden Kindes, Stiefkindadoption, Adoption eines verwandten Kindes,...



Informationsgespräch



Einschreibung



Vorbereitung



Adoptionsantrag



Sozialuntersuchung



Befähigungsurteil und
Adoptionsurteil



Registrierung bei der Gemeinde



Nachbetreuung

Legende:



Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption



Familiengericht



Zentrale Föderale Behörde in Brüssel: Sie erkennt alle Adoptionen im Belgischen Staatsgebiet an (auf französisch Autorité Centrale Fédérale (ACF)).

C. Die Adoption eines verwandten Kindes aus dem Ausland

Internationale intrafamiliäre Adoption

Adoption eines verwandten Kindes,
welches im Ausland lebt.

Informationsgespräch

Einschreibung + *Fragebogen 1*

Adoptionsvorbereitung

**Antrag zwecks
Befähigungsurteil**

Sozialuntersuchung

Befähigungsurteil (nach Anhörung)

Adoptionsvermittlung über einen
Adoptionsvermittlungsdienst oder
über die ZBGA
+Fragebogen 2

Der Dienst oder die ZBGA nimmt
Kontakt mit dem **Land** auf mit der
Bitte, die **Adoptierbarkeit** des Kindes zu
prüfen

Der Dienst oder die ZBGA akzeptiert
(oder nicht) das Projekt zu begleiten und
schickt die Akte ins **Ausland**, wo es
dann zur **Adoption** kommt

vorläufige Anerkennung
(= Einreisevisum)

Einreise des Kindes
+ definitive Anerkennung der Adoption

Post-adoptive Betreuung

A. Information

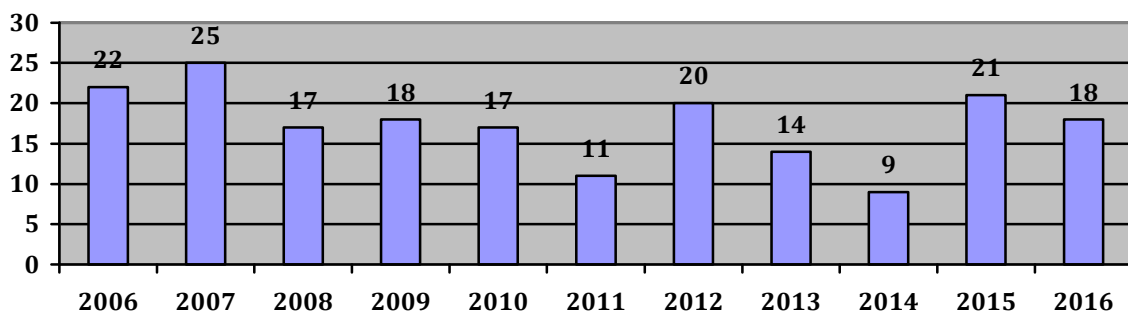
Im Bereich Adoption ist die Information einer der wichtigsten Bestandteile des gesamten Projektes. Nicht nur weil es sich um ein relativ komplexes Thema handelt, sondern auch, weil es enorm viele, teilweise auch fehlerhafte Informationsquellen gibt, die extrem leicht zugänglich sind (via Internet),...

Umso wichtiger ist es der ZBGA, die Adoptionskandidaten so gut wie möglich zu informieren und ihnen während der gesamten Prozedur als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Jedes Adoptionsprojekt beginnt mit einem persönlichen **Informationsgespräch**.

Der nachfolgenden Tabelle kann man die Anzahl Informationsgespräche pro Jahr seit 2006 entnehmen.

Informationsgespräche



In 2016 haben deren in der ZBGA **18** stattgefunden.

Nicht alle Informationsgespräche führen zur Einschreibung für die Vorbereitung auf eine Adoption, die bis auf einige Ausnahmen für alle Adoptivbewerber Pflicht ist.

Bei diesen 18 Informationsgesprächen handelte es sich „nur“ 6 Mal um die Information bezüglich der Adoption eines fremden Kindes aus dem In-oder Ausland. Bei allen anderen Situationen handelte es sich um intrafamiliäre nationale oder internationale Adoptionen. Diese Adoptionsanfragen sind häufig sehr komplex und erfordern aufwendige juristische Recherchen.

Es handelt sich oftmals um verwandte Kinder die im Ausland leben, Kinder die illegal in Belgien sind oder Kinder in schwierigen Trennungssituationen.

Neben den Informationsgesprächen verfügt die ZBGA außerdem über eine **Informationsmappe**, die allen Interessierten zugeschickt oder beim Informationsgespräch mitgegeben wird. In dieser Mappe sind die wichtigsten Informationen über das Thema Adoption zusammengeführt.

Des Weiteren kann jeder interessierte Bürger über die **Internetseite** der Deutschsprachigen Gemeinschaft, www.ostbelgienlive.be, eine Reihe an Informationen und Kontaktdaten der verschiedenen Ansprechpartner erhalten. Die Internetseite wurde in den vergangenen Monaten komplett neu überarbeitet.

Die telefonische Erreichbarkeit der ZBGA hat sich seit Anfang 2014 extrem verbessert, da die ZBGA, zusammen mit dem Pflegefamiliendienst um eine Sekretariatskraft aufgestockt wurde.

Die ZBGA verfügt seitdem auch über eine neue Telefonnummer (**087/596 448**) und ist an allen Tagen zwischen 08:00 und 15:30 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten besteht die Möglichkeit eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen.

Die ZBGA ist seit Anfang 2014 ebenfalls über eine neue E-Mailadresse erreichbar:

zbga@dgov.be

Die ZBGA verfügt außerdem über einen **Leitfaden**. Dieser wurde auf Basis des Vade-Mecum der Französischen Gemeinschaft erstellt und wird NUR an die Teilnehmer des Vorbereitungsseminars verteilt.

Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und enthält unter anderem alle wichtigen Informationen über die Adoptionsvermittlungsdienste und die verschiedenen Länder. Seit 2014 ist der Leitfaden vollständig in deutscher Sprache verfügbar, dies stellt einen Mehrwert für die deutschsprachigen Adoptionskandidaten dar.

Seit 2016 verfügt die ZBGA ebenfalls über einen Flyer in dem die wichtigsten Informationen zusammengefasst sind. Diese Flyer wurden an die Sozialdienste, Gemeinden, Gerichte, Frauenärzte und Hausärzte der Deutschsprachigen Gemeinschaft verteilt, mit der Bitte diese in den Wartezimmern auszulegen.

Die Flyer sollen nicht für Adoption werben, sondern den Leuten, die sich für eine Adoption interessieren, die wichtigsten Informationen und Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Außerdem verfügt die ZBGA seit 2016 über 2 Rollups, die bei den Vorbereitungsseminaren zum Einsatz kommen. Sie spiegeln die gesamte Adoptionsprozedur in schematischer Darstellung wieder und tragen dazu bei, dass die Adoptionskandidaten einen besseren Überblick über die sehr komplexe Adoptionsprozedur erhalten.

B. Vorbereitung

Die Adoptionsvorbereitung ist seit September 2005 eine gesetzliche Verpflichtung für JEDES Adoptionsprojekt (intern, international, intrafamiliär).

Diese Vorbereitung soll einerseits zum Schutz der Kinder und der Wahrung ihrer Grundrechte dienen und andererseits die zukünftigen Adoptiveltern unterstützen. Die gesamte Vorbereitung zielt darauf ab, den Adoptionskandidaten zu helfen, die verschiedenen Faktoren einer Adoption und deren Einflüsse zu verstehen und ihnen verschiedene Wege zu zeigen, damit umzugehen.

Die Vorbereitung findet in den meisten Fällen in Form eines **Seminars** statt.

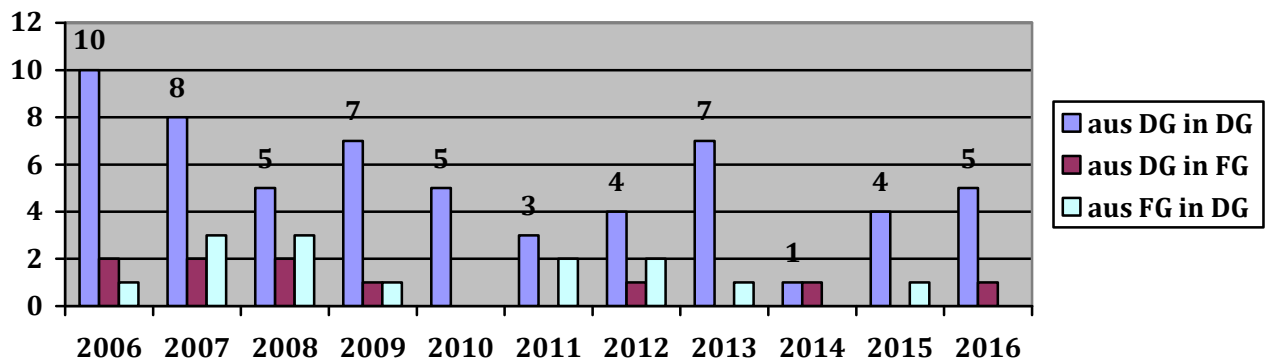
Die ZBGA organisiert 1-2 Seminare pro Jahr in Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle der StädteRegion Aachen.

In 2016 haben 2 Seminare stattgefunden, im Januar und im Oktober. Es haben insgesamt **5** Paare aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilgenommen.

Über ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist es möglich an der Vorbereitung der jeweils anderen Gemeinschaft teilzunehmen. In 2016 hat **1** Paar aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Vorbereitungsseminar der Französischen Gemeinschaft teilgenommen.

Vorbereitungsseminar	DG	aus FG in der DG	aus DG in der FG
2006	10	1	2
2007	8	3	2
2008	5	3	2
2009	7	1	1
2010	5	0	0
2011	3	2	0
2012	4	2	1
2013	7	1	0
2014	1	0	1
2015	4	1	0
2016	5	0	1

Teilnahme am Vorbereitungsseminar



Vor Beginn des Seminars werden die Adoptionskandidaten von der Sozialarbeiterin der ZBGA, welche am gesamten Vorbereitungsseminar teilnimmt, zu Hause besucht. Bei diesem Hausbesuch geht es vor allem darum, den Adoptionskandidaten den Ablauf des Seminars zu erklären und eine vertrauensvolle Basis für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Inhalte des Seminars werden ständig von den Mitarbeitern und Referenten den Bedürfnissen der Entwicklung im Adoptionsbereich im Allgemeinen und den Bedürfnissen der Teilnehmer im Besonderen angepasst.

Themen sind unter anderem:

- das Adoptivkind in seinem Beziehungsnetz;
- Beeinträchtigung der Bindungsfähigkeit durch Krisen;
- Phasen der Integration eines Kindes;
- Information des Kindes über seine Herkunft;
- Austausch mit erfahrenen Adoptiveltern;
- Rechtliche Perspektiven,...

In den Wochen nach dem Seminar führt jedes der belgischen Paare ein persönliches psychologisches Gespräch mit dem Referenten, Herrn Raimund LANSER. Über dieses Gespräch wird ein Bericht verfasst, der später auch ans Gericht weitergeleitet wird.

Erst wenn die ZBGA den Bericht von Herrn LANSER erhalten hat, werden die Adoptionskandidaten zum Abschlussgespräch in die ZBGA eingeladen. Erst nach diesem Gespräch gilt die Adoptionsvorbereitung als abgeschlossen und die Adoptionskandidaten erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Diese brauchen die Adoptionskandidaten:

- bei einer **internationalen Adoption**, um einen Antrag auf eine Befähigung zur Adoption beim Familiengericht stellen zu können;
- bei einer **internen Adoption**, um sich bei den Adoptionsvermittlungsdiensten zu bewerben.

Wenn es sich bei der Adoption um eine intrafamiliäre Adoption handelt (Stiefkindadoption, Pflegekindadoption, Adoption eines verwandten Kindes,...), müssen die Adoptionskandidaten nicht ins Seminar, sondern nehmen an einer individuellen Vorbereitung in verkürzter Form teil.

Diese Vorbereitung besteht aus 1-4 psycho-sozialen Gesprächen in denen die Kandidaten, je nach Bedarf auch die ganze Familie, auf die anstehende Adoption und deren eventuelle Auswirkungen vorbereitet werden.

Seit 2015 beauftragt die ZBGA die Psychologin, Claudia Weling, Hellendergasse 10 in 4710 Lontzen, mit der Durchführung der Vorbereitungsgespräche.

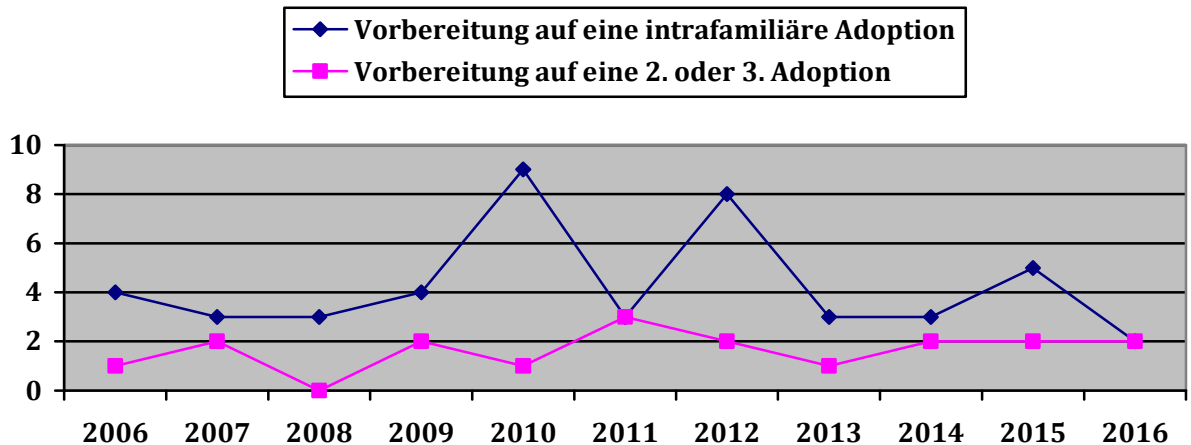
Ist die Vorbereitung abgeschlossen erhalten die/der Kandidat(en) nach einem abschließenden Gespräch mit der ZBGA ihre Teilnahmebescheinigung mit der sie dann einen Adoptionsantrag beim Familiengericht stellen können.

Seit September 2012 ist es in Folge einer Gesetzesänderung bei einer 2. oder 3. Adoption nicht mehr Pflicht, an einer Adoptionsvorbereitung teilzunehmen.

Die ZBGA empfiehlt den betroffenen Paaren aber weiterhin, auf freiwilliger Basis an einer Vorbereitung in verkürzter Form teilzunehmen.

In 2016 haben **4** Vorbereitungen in verkürzter Form stattgefunden.

Vorbereitung verkürzte Form	Intrafamiliäre Adoption	2. oder 3. Adoption
2006	4	1
2007	3	2
2008	3	-
2009	4	2
2010	9	1
2011	3	3
2012	8	2
2013	3	1
2014	3	2
2015	5	2
2016	2	2



C. Sozialuntersuchungen

Das Adoptionsgesetz vom 24. April 2003 sieht eine Grundbedingung vor: die Adoptierenden müssen von einem Gericht für fähig befunden werden, adoptieren zu können.

Diese Fähigkeit wird vom Familiengericht beurteilt, entweder durch ein Befähigungsurteil (bei einer internationalen Adoption) oder während der laufenden Adoptionsprozedur (bei einer internen Adoption). Aus diesem Grund gibt das Familiengericht bei der ZBGA eine Sozialuntersuchung in Auftrag.

Die Durchführung einer Sozialuntersuchung beinhaltet **mindestens** folgende Interventionen:

- einen Hausbesuch bei den Adoptionskandidaten;
- ein Gespräch in den Räumen der ZBGA;
- das Lesen des psychologischen Berichts aus der Vorbereitung;

Oft sind weitere Interventionen, wie zum Beispiel der Kontakt zu einem Sozialdienst (mit Einverständnis der betroffenen Personen),... erforderlich.

Im Rahmen der Sozialuntersuchung wird ein Sozialbericht verfasst. Dieser beinhaltet:

- Abschnitt A: Soziale Angaben (Informationen über die Identität der Adoptionskandidaten, Anamnese über ihre Familiensituation, ihre soziale Situation, ihre Motivation und Erwartungen, ihre Vorstellung über Adoption und Erziehung, ihre soziale und materielle Verfügbarkeit,...)
- Abschnitt B: Medizinisches Attest
- Abschnitt C: Psychologische Angaben (Bezug zur biologischen Elternschaft, psychoaffektive Fähigkeiten,...)
- Schlussfolgerungen

Das Gesetz vom 30. Dezember 2009 hat die Gültigkeit des Befähigungsurteils von 3 auf 4 Jahre verlängert. Die Gültigkeit kann außerdem um 2 Jahre verlängert werden und zwar durch eine Aktualisierung der Sozialuntersuchung.

Diese Gesetzesänderung wurde vorgenommen, da ein Adoptionsverfahren häufig länger dauert als 3 Jahre.

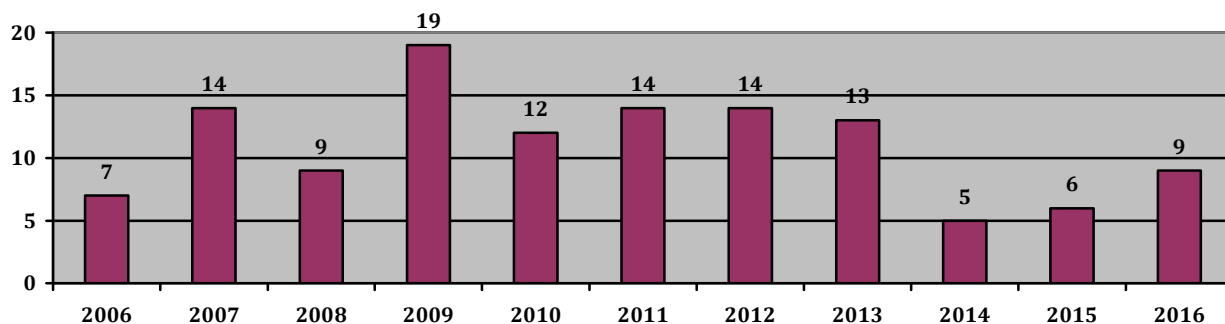
Seit 2010 ist die ZBGA also auch für diese Aktualisierungen (im Auftrag des Familiengerichts) zuständig.

Im Jahr 2016 führte die ZBGA insgesamt **9** Sozialuntersuchungen für eine Adoption im Auftrag des Familiengerichts durch. In fünf Fällen handelte es sich um eine intrafamiliäre Adoption.

Im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft seitens des Föderalstaates für 2016 einen Betrag entsprechend der Anzahl durchgeführter Sozialuntersuchungen.

Sozialuntersuchungen	international	intern	intern: Kind des Partners	2. Adoption	Verlängerung des Befähigungsurteils
2006	6		1		-
2007	7	1	4	2	-
2008	5		4		-
2009	9	4	5	1	-
2010	3	1	5	1	2
2011	1	2	5	3	3
2012	3	1	6	3	1
2013	3	2	7	1	-
2014	1	2	1	1	-
2015	1	2	3	-	-
2016	2	1	3	2	1

Die Anzahl der Sozialuntersuchungen ist in den letzten beiden Jahren im Vergleich zu den Vorjahren relativ niedrig.



D. Begleitung der Adoptionen durch die Adoptionsvermittlungsdienste (Organsime Agrée d'Adoption, **OAA**)

Da es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen Adoptionsvermittlungsdienst gibt, werden Kandidaten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die ZBGA zu den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischen Gemeinschaft weitergeleitet. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen eines Kooperationsabkommens zwischen beiden Gemeinschaften geschaffen.

In der Französischen Gemeinschaft sind 3 Vermittlungsdienste für Inlandsadoptionen anerkannt:

ONE - Adoption ONE - Adoption

Boulevard Louis Schmidt, 87

1040 Bruxelles

Tél.: 02/538.59.99 Fax: 02/538.82.56

<http://www.one.be/adoption> E-Mail : one.adoption@one.be

Service d'adoption Thérèse Wante

rue du Bauloy, 93

1348 Ottignies / Louvain-la-Neuve

Tél.: 010/45.05.67 Fax: 010/45.52.56

<http://www.guidesocial.be/theresewante> E-Mail: wante@scarlet.be

Emmanuel Adoption

(vermittelt nur Kinder mit einer Beeinträchtigung)

Avenue Nusbaum, 23

4141 Banneux

Tél.: 04/360.80.59 Fax: 04/360.88.69

emmanueladoption@skynet.be (<http://www.emmanueladoption.be>)

Außerdem sind in der Französischen Gemeinschaft 5 Vermittlungsdienste für internationale Adoptionen anerkannt:

A la Croisée des Chemins

rue Joseph Berger, 13

1470 Genappe

Tél : 067/34.51.30

Fax : 067/ 34.51.31

<http://www.croiseedeschemins.be> croisee.chemins@skynet.be

Amarna

rue des Pavots, 34

1030 Bruxelles

Belgique Tél.: 02/705.78.19 fax: 02/705.74.59

<http://www.amarna.org>

amarna@amarna.org

Enfants de l'Espoir

rue de Montigny, 13

6000 Charleroi

Belgique Tél.: 071/70.34.55 Fax: 071/70.34.56

<http://www.enfantsdelespoir.be> enfantsdelespoir@skynet.be

Emmanuel Adoption **(vermittelt nur Kinder mit einer Beeinträchtigung)**

Avenue Nusbaum, 23

4141 Banneux

Belgique Tél.: 04/360.80.59

Fax: 04/360.88.69

<http://www.emmanueladoption.be> emmanueladoption@skynet.be

SDEL

Rue Bagolet 13 in 4000 Liège

Tél.: 04/253.00.56

<http://www.sdel.be>

info@sdel.be

Die Adoptionskandidaten können sich bei einem Vermittlungsdienst ihrer Wahl „bewerben“. Um zu entscheiden, ob das Paar auf die Warteliste aufgenommen wird, führt das pluridisziplinäre Team des Vermittlungsdienstes eine psycho-mediko-soziale Untersuchung durch. Konkret bedeutet dies, dass die Adoptionskandidaten an verschiedenen Gesprächen teilnehmen (psychologische Gespräche, medizinische Untersuchung, Hausbesuch,...). So wird einerseits die Adoptionsfähigkeit der Kandidaten geprüft, andererseits wird mit den Kandidaten das Adoptionsprojekt erarbeitet. Gleichzeitig wird die Stimmigkeit zwischen Adoptionsprojekt und Adoptionsbedingungen der verschiedenen Länder überprüft. Wenn eine Vermittlung möglich scheint, ist der Adoptionsvermittlungsdienst den Kandidaten bei der Zusammenstellung der Akte behilflich und übermittelt diese der ausländischen Behörde.

Sollte der Vorschlag aus dem Herkunftsland, ein bestimmtes Kind zu adoptieren, von den Kandidaten angenommen werden, bereitet der Dienst die Kandidaten auf eine Zusammenkunft mit dem Kind und auf das Adoptionsverfahren im Herkunftsland vor.

Wenn die Kandidaten eine Adoption in einem Land vornehmen wollen, das mit keinem Adoptionsvermittlungsdienst zusammenarbeitet, müssen die Kandidaten bei der zentralen Gemeinschaftsbehörde eine Betreuung ihres Adoptionsprojektes beantragen. In diesem Fall führt die Zentrale Behörde der Gemeinschaft ein Gespräch mit den Kandidaten, in dem diese ihr Adoptionsprojekt erläutern (Eigenschaften des Landes, die anwendbare Gesetzgebung, eventuelle Mittelspersonen...).

Die Zentrale Behörde der Gemeinschaft kann unter gewissen Umständen die Betreuung verweigern (Land im Kriegszustand oder Opfer einer Naturkatastrophe,...).

Wenn man die intrafamiliären Adoptionen auslässt, sind 2 Kinder im Jahr 2016 in die Deutschsprachigen Gemeinschaft adoptiert worden. Dabei handelt es sich um 2 interne Adoptionen.

Internationale Adoptionen		
2006	1	Philippinen
2007	7	Äthiopien, Kolumbien, Mali, Philippinen
2008	2	Äthiopien, Thailand
2009	2	Äthiopien, China
2010	2	Äthiopien
2011	3	Thailand, Äthiopien, Nigeria
2012	3	Indien, Äthiopien
2013	3	Südafrika, Kongo
2014	1	Russland
2015	0	/
2016	0	/

Dass es in 2015 und 2016 keine internationale Adoption in die Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben hat, liegt mit großer Wahrscheinlichkeit daran, dass die internationale Adoption immer schwieriger wird. Die Wartezeiten werden länger und die Anforderungen an die Adoptionskandidaten werden immer größer.

Einige Paare aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen aktuell noch auf den verschiedenen Wartelisten für eine internationale Adoption. In einigen Situationen könnte es bald zu einem Kindervorschlag kommen.

Interne Adoption	
2006	-
2007	1
2008	-
2009	3
2010	3
2011	2
2012	2
2013	1
2014	2
2015	2
2016	2

Bei den internen Adoptionen hat sich in den letzten Jahren ebenfalls einiges geändert, so auch das Aufnahmeverfahren bei den Vermittlungsdiensten.

Da es viel mehr Adoptionskandidaten als zu adoptierende Kinder in Belgien gibt, sind die Wartelisten sehr lang. Aus diesem Grund war es bis 2014 so, dass die Dienste regelmäßig ihre Listen schlossen und oft monatelang keinen neuen Bewerber aufnahmen. Diese Situation war für die Adoptionskandidaten sehr frustrierend.

Seit 2015 ist es nun so, dass die Kandidaten sich jeden Monat nach bestimmten Vorgaben bei allen Diensten bewerben dürfen. Am Ende des Monats erhalten sie entweder eine Zusage und sind somit für die Psycho-mediko-soziale Untersuchung zugelassen, oder sie erhalten eine Absage und können sich im nächsten Monat wieder bewerben. Dies gilt so lange, wie ihre Vorbereitungsbescheinigung gültig ist.

Dieses neue System ist zwar etwas aufwendiger, aber lange nicht mehr so frustrierend wie das alte System.

Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2006



E. Pilotprojekt

Die deutschsprachigen Adoptionskandidaten stoßen während des Adoptionsprozesses häufig auf sprachliche Schwierigkeiten im Kontakt mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischsprachigen Gemeinschaft. Aus diesem Grund wurde im März 2015 ein Pilotprojekt gestartet.

Dieses Pilotprojekt sieht vor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in einer Übergangszeit die Übersetzerkosten für die Paare übernimmt, die sich aufgrund von sprachlich bedingten Schwierigkeiten bei den Gesprächen mit dem Vermittlungsdienst von einem Übersetzer begleiten lassen.

Hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung, da aufgrund einer anstehenden Gesetzesänderung auf föderaler Ebene, das Adoptionsdekret und der Erlass vollständig überarbeitet werden.

Die Übergangszeit dient als Erfahrungswert, um die oben beschriebene Problematik so effizient wie möglich in Dekret und Erlass abändern zu können.

F. Intrafamiliäre Adoptionen

Bei einer intrafamiliäre Adoption handelt es sich um die Adoption eines bekannten Kindes, sei es ein Stiefkind, ein Pflegekind oder das Kind eines Verwandten.

In diesen Fällen wird die Adoption nicht von einem Vermittlungsdienst begleitet, da das zu adoptierende Kind oder die zu adoptierenden Kinder bereits bekannt sind.

Das heißt, dass die Adoptionskandidaten nach der Vorbereitung direkt einen Adoptionsantrag an das Familiengericht stellen können.

Bevor der Jugendrichter eine Entscheidung trifft, beauftragt er die ZBGA mit einer Sozialuntersuchung, in der geprüft wird, ob eine Adoption im Interesse des Kindes ist.

In 2016 wurden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 3 intrafamiliäre Adoptionen ausgesprochen.

Intrafamiliäre Adoption¹	
2006	-
2007	3
2008	4
2009	3
2010	5
2011	3
2012	1
2013	1
2014	3
2015	3
2016	3

¹ Unter Vorbehalt, da die Urteile nicht immer fristgerecht bei der ZBGA eingereicht werden

G. Intrafamiliäre internationale Adoptionen

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde seit 2006 noch keine intrafamiliäre internationale Adoption ausgesprochen. Dies liegt vor allem daran, dass die Prozeduren sehr lang und aufwendig sind. Derzeit beschäftigt sich die ZBGA intensiv mit einer intrafamiliären internationalen Adoption aus Ghana.

H. Beratungs- und Begleitausschuss

Im Jahr 2016 haben zwei Versammlungen des Beratungs- und Begleitausschusses stattgefunden.

Dieser Ausschuss, der durch das Kooperationsabkommen vom 12. Dezember 2005 ins Leben gerufen wurde, versammelt Fachkräfte aus Belgien, die etwas mit Adoption zu tun haben (Zentrale Behörden, Magistrate, Minister,...).

Auch die ZBGA ist in diesem Ausschuss vertreten, der dazu da ist, Probleme zu besprechen, gemeinsam Lösungen zu suchen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen zu fördern.

Zu erwähnen ist, dass die Zusammenarbeit der ZBGA mit den anderen Gemeinschaften und mit der ACF sehr positiv verläuft und das ein ständiger Austausch besteht.

Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und der Staatsanwaltschaft gestaltet sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls sehr positiv.

I. Kurzzeitige Beratungen

Die ZBGA ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erster Ansprechpartner im Bereich der Adoption von minderjährigen Kindern. Im Jahre 2016 stand die ZBGA **23 Personen** für eine kurzzeitige Beratung zur Verfügung. Unter einer kurzzeitigen Beratung versteht man eine Neuanfrage, die durch wenige Gespräche geklärt oder an andere Dienste weitergeleitet werden kann.

J. Austauschgruppe für Adoptiv- und Pflegeeltern

Seit 2009 besteht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl in Eupen als auch in St. Vith eine Austauschgruppe für Adoptiveltern und Adoptionskandidaten.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gruppen in den Vorjahren nicht sehr gut besucht waren und der Pflegefamiliendienst seinerseits ähnliche Erfahrungen gemacht hat, haben beide Dienste in Rücksprache mit den Pflege- und Adoptivfamilien beschlossen, die verschiedenen Treffen für Pflege- und Adoptiveltern gemeinsam zu organisieren.

So finden nun pro Jahr 2 Austauschabende und 2 Themennachmittage abwechselnd in Eupen und in der Eifel statt. Alle 2 Jahre organisiert der Pflegefamiliendienst und die ZBGA eine Fachtagung. Bei Stattfinden einer Fachtagung entfallen die Thementage.

Im Jahr 2016 fanden folgende Veranstaltungen statt:

- **Thementag** zum Thema Sensibilisierung in der Ersten Hilfe am 19. März 2016 in Worriken (wegen Krankheit der Referentin wurde der Thementag im Herbst 2015 auf März 2016 verschoben);
- **Austauschabend** für Pflege- und Adoptiveltern am 19. April 2016 in Sankt Vith, mit dem Schwerpunkt: „Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?“ ;
- **Austauschabend** für Pflege- und Adoptiveltern am 29. November 2016 in Eupen, zum Thema: „Stärken stärken - Ressourcenübungen für Kinder und Jugendliche“.

- Fachtagung

am 7. Oktober 2016 zum Thema traumapädagogisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen (für Sozialdienste und Familien); und

am 8. Oktober 2017 zum Thema Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen (für die Staatsanwaltschaft, das ,Gericht erster Instanz und Anwälte).

K. Adoptivelternabende

Die ZBGA organisiert in Zusammenarbeit mit der StädteRegion Aachen regelmäßig Elternabende für Adoptiveltern. Diese Abende, die im Wechsel in Eupen und in Aachen stattfinden, sind in der Regel sehr gut besucht.

In 2016 fanden 2 Abende zu folgenden Themen statt:

- 1) Achtsamkeitstraining mit Kindern (am 16. Februar 2016 in Eupen);
- 2) Bindung und Resilienz (am 1. September 2016 in Aachen).

L. Adoptivfamilihtag

Seit 2015 organisiert die ZBGA jedes Jahr einen Familientag für alle Adoptivfamilien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Das erste Jahr fand dieser im Tierhof Alte Kirche in Hergenrath statt.

In 2016 lud die ZBGA die Adoptivfamilien am 25. Juni in den KUKUK in Raeren ein. Nach dem Empfang im KUKUK wurde der Wald an der Grenze mit dem Naturführer und Waldpädagogen Michael Zobel und seinem (Plüsch-)Eichhörnchen Petrusch erkundet.

M. COSA

Seit Anfang 2015 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls Mitglied des „Conseil Supérieur de l'Adoption“ (COSA).

Dieser übergeordnete Beirat wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 ins Leben gerufen. Er dient dazu aus eigener Initiative, oder auf Anfrage der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Vorschläge oder Empfehlungen in Sachen Adoption zu formulieren

Im Jahr 2016 tagte der COSA 8 mal.

N. Persönlichkeitstests

Um ein Kind von den Philippinen adoptieren zu können, müssen die Adoptionskandidaten zwei verschiedene Persönlichkeitstests absolvieren. Bei den Adoptionsvermittlungsdiensten können diese Tests nur in französischer Sprache gemacht werden. Damit die deutschsprachigen Kandidaten nicht benachteiligt sind, haben wir in 2014 eine Vereinbarung mit der deutschsprachigen Psychologin Claudia Weling unterzeichnet, damit sie die Persönlichkeitstests mit den Kandidaten der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchführt. Einen der beiden Tests hat die Psychologin angeschafft. Den zweiten Test stellt die ZBGA Frau Weling zur Verfügung.

Bisher haben zwei Paare den Test bei Frau Weling absolviert.

O. Post-adoptive Betreuung

Die ZBGA steht bei Bedarf für die Adoptivfamilien auch nach Abschluss der Adoption als Ansprechpartner zur Verfügung.

Je nach Situation kann die ZBGA die Familien beraten und unterstützen oder an spezialisierte Dienste weiterleiten.

Um auf dieses Angebot aufmerksam zu machen, hat die ZBGA im Jahre 2016 Postkarten und Magnete entworfen, die den Adoptivfamilien zugesandt wurden.

P. Suche nach der Herkunft

Im Bereich Adoption werden alle Akten mindestens 100 Jahre aufbewahrt, damit jedes Adoptivkind bis an sein Lebensende die Möglichkeit hat, sich auf die Suche nach seiner Herkunft zu machen.

Im Jahr 2015 hat sich zum ersten Mal eine junge Frau an die ZBGA gewandt, um Informationen über ihre Herkunft zu bekommen. Da eine solche Akteneinsicht für die betroffenen Personen emotional sehr aufwühlend ist, hat die ZBGA Claudia Weling (Psychologin) mit dieser Akteneinsicht beauftragt.

Frau Weling hat sich im Vorfeld durch eine Supervision in Brüssel und ein Vorgespräch mit der Psychologin eines Adoptionsvermittlungsdienstes auf diese neue Herausforderung vorbereitet.

In 2016 gab es keine Anfrage in Bezug auf die Suche nach der Herkunft.

Q. Personal

Direktorin: Nathalie Miessen

Stellvertretende Direktorin: Vanessa Schmitz

Teamleitung: Melanie Schmitt

Sozialarbeiterin: Brigitte Snoeck

Als Ersatz bei Befangenheit: Kurt Struck, Elena Rinck und Marc Hamel

Sachbearbeiterin: Nicole Wollgarten

Juristin: Marie-Dominique Lizin

Auf Honorarbasis:

Psychologen/Psychotherapeuten: Raimund Lanser und Claudia Weling

Zusätzliche juristische Beratung: Anwaltskanzlei Zians-Haas

Vereidigte Übersetzer: Jean-Jacques Jenniges, Irmgard Drese

Dolmetscherin: Astrid Sauvage

Referent: Jean-Michel Charlier

(Animateur agréé de la Communauté Française pour animer des modules d'information collective dans le cadre de la préparation obligatoire des candidats adoptants)

Aufgabenverteilung innerhalb der ZBGA:

1. Nathalie Miessen: Direktorin

- a) Genehmigen der Kindervorschläge
- b) Bestätigung der Teilnahme der Adoptionskandidaten an der Adoptionsvorbereitung
- c) Unterzeichnen verschiedener Bescheinigungen
- d) Ansprechpartnerin und Beraterin der Teamleitung der ZBGA

2. Vanessa Schmitz: Stellvertretende Direktorin

- a) Stellvertretung im Fall von Abwesenheit der Direktorin

3. Melanie Schmitt: Teamleitung

- a) Koordination der Arbeit in der ZBGA
- b) Organisation und Leitung der Teamsitzungen
- c) Erstinformation von Adoptionskandidaten
- d) Vorbereitung der Adoptionskandidaten
 - a. Organisation und Teilnahme am Rechtsabend des Vorbereitungsseminars
 - b. Organisation der Einzelvorbereitung bei intrafamiliären Adoptionen und Adoptionen eines 2. oder 3. Kindes
 - c. Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen
 - d. Abschlussgespräche
- e) Vertretung der ZBGA im Beratungs- und Begleitausschuss
- f) Kontakte zur Zentralen Behörde der beiden anderen Gemeinschaften insbesondere der FG
- g) Kontakte zu den Adoptionsvermittlungsdiensten der FG
 - Prüfen der Kindervorschläge
 - Ausstellen verschiedener Bescheinigungen
- h) Durchführung der Sozialuntersuchung im Auftrag des Familiengerichts
- i) Erstellen des Jahresberichtes der ZBGA
- j) Post-adoptive Betreuung
- k) Ständige Weiterentwicklung der ZBGA

4. Brigitte Snoeck: Sozialarbeiterin

- a) Vorbereitung der Adoptionskandidaten
 - a. Vorbereitung und Begleitung des Seminars in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner der StädteRegion Aachen
 - b. Teilnahme am gesamten Vorbereitungsseminar
- b) Organisation, Vorbereitung und Begleitung der Austauschabende und der Thementage für Pflege- und Adoptivfamilien in Zusammenarbeit mit dem Pflegefamiliendienst.
- c) Organisation, Vorbereitung und Begleitung der Adoptivelternabende in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner der StädteRegion Aachen
- d) Post-adoptive Betreuung

5. Nicole Wollgarten: Sachbearbeiterin

- a) Beantworten, filtern und weiterleiten von Telefonanrufen
- b) Öffnen, sortieren, eintragen und verteilen eingehender Korrespondenz
- c) Verschicken von Briefen
- d) Archivieren
- e) Ablagesysteme anlegen
- f) Terminvergabe
- g) Mitorganisation von Veranstaltungen
- h) Aktenverwaltung
- i) Bestellungen
- j) Verwaltung der Statistiken
- k) Sonstige administrative Arbeiten

Supervision:

Sowohl die Teamleitung als auch die Mitarbeiter/innen der ZBGA nehmen regelmäßig eine Supervision in Anspruch.